Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

sichtigt man, daß durch das schriftliche Verfahren ausbeugende auf Schrauben gestellte, chikaneuse, der Einlassung auf die Klage ausweichende Antworten veranlaßt werden, so daß der Richter durch Decrete nachhelfen muß, so ist der Vorzug des mündlichen Verfahrens in Bezug auf Beschleunigung dargethan. — Rechne man dann noch, wie viel Zeit verloren geht, bis der Referent den Vortrag erstattet hat, berechne man, wie leicht in der nämlichen Sitzung das Gericht auf die vorgebrachten dilatorischen Einreden verfügen, sie schnell beseitigen und durch geeignete Fragen den wahren Stand der Sache schnell herbeiführen kann, und die schnellere Erledigung der Processe in den französischen Gerichten wird dann wohl begreiflich. — Die wohlbegründeten Vorwürfe treffen den französischen Proceß nur darin, daß die Anwälte so lange zögern dürfen bis sie die Sache auf die Rolle bringen, und in der Masse schleppender und Chikanen begünstigender Formalitäten in der Executionsinstanz. — Mögen diese Bemerkungen über Statistik der Civilrechtspflege bald Nachahmer finden und eine der Gesetzgebung und Praxis wohlthätige Ausbeute liefern.

II.

Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher.

Von

Herrn **Dr. Uihlein**, Privatdocenten in Heidelberg.

§. 1.

Niemand wird den hohen Werth und die Wichtigkeit der von den Pfarrern über ihre Pfarrangehörigen geführten Bücher [1])

1) K. Cr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. S. 18 u. flgde.

verkennen, wenn er erwägt, daß es dem Staatsbürger durch dieſelben nur möglich wird, gewiſſe Rechte im Staate in Anſpruch zu nehmen und nöthigen Falls den gegründeten Anſpruch zu beweiſen. So iſt z. B. in allen deutſchen, ja in allen europäiſchen Staaten, mit Ausſchluß eines einzigen, die Taufe [2]) die nothwendige Bedingung der ſtaatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit; der Beweis der Empfangung derſelben wird durch die Taufbücher geführt. Von der ehelichen oder unehelichen Geburt hängt der größere oder geringere Erbtheil des elterlichen Vermögens ab, das Erbrecht der Seitenverwandten, die Nähe der Verwandtſchaft mit dem ohne letzte Willensverfügung geſtorbenen Erblaſſer, die nicht mehr vorhandene Exiſtenz des Teſtators wird durch die Kirchenbücher bewieſen. Und doch wird Niemand behaupten wollen, daß der eigentliche Zweck der Errichtung und allgemeinen Einführung dieſer Bücher die Sicherſtellung dieſer und ähnlicher Rechte iſt, vielmehr beabſichtigte die Kirche, die unverbrüchliche Adminiſtration der Sacramente zu ſichern. Der Staat, die Erkenntnißquelle des Entſtehens und Verſchwindens der Geſchlechter und der davon abhängigen Rechte im Auge habend, fand dieſe Kirchenbücher vor und konnte ſie zu ſeinem Zwecke benutzen, obgleich ſie in ihrer urſprünglichen Geſtalt nicht geeignet ſind, eine leitende und entſcheidende Norm bei verwickelten Verhältniſſen [3]) darzubieten. Erſt in den neuern

---

2) Daß das Chriſtenthum die Bedingung des vollen Bürgerrechtes ſey, davon kann ſich mit vielen andern nicht überzeugen v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechtes. Münſter 1830. II. Bd. 1. Abth. S. 18. Note 39. M. ſ. auch die landſtändiſchen Verhandlungen in Würtemberg und Baden rückſichtlich der Juden.

3) Man denke nur an Sterbregiſter, in welche der Tod der Mutter und des Kindes auf einen und denſelben Tag eingetragen iſt, ohne anzugeben, wer früher oder ſpäter ſtarb.

Zeiten fühlten die deutſchen [4]) Staaten das Mangelhafte derſelben, erblickten die Abhängigkeit des Staates von der Kirche und ſuchten dieſen Büchern, als einem blos weltlichen Inſtitute [5]) eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben und ſie zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben, ſo daß es nur vom Staate abhängt, ob ferner den Pfarrern die Führung derſelben anvertraut werden ſoll oder nicht. [6]) Bis auf den gegenwärtigen Augenblick beſitzen in allen Staaten, [7]) mit Ausſchluß von Frankreich und den ehemals dazu gehörigen Provinzen von Preußen, Baiern und Heſſen, die Geiſtlichen allein das Recht, dieſe Bücher zu führen, wovon der Grund hauptſächlich darin zu ſuchen ſeyn dürfte, daß die Geiſtlichen, beſonders auf dem Lande, die Geſchicklichkeit dazu vor allen übrigen Bewohnern haben und von ihnen am ſicherſten eine treue Führung zu erwarten iſt. [8])

---

4) In Frankreich enthält ſchon die Ordonnance vom Jahr 1667 Vorſchriften über die Führung dieſer Bücher.

5) Pratobevera, Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege. IV. Bd. S. 65. v. Sandt u. Zum-Bach, Niederrheiniſches Archiv für Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtspflege. II. Bd. 1. Hft. S. 39.

6) Der eben genannte Schriftſteller ſagt: Da die Kluft der Unwiſſenheit zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande wohl heute von Niemand behauptet werden wird, ſo iſt es ſehr begreiflich, daß Alles wieder an ſeinen gehörigen Platz geſtellt worden, und daß die Zeit ſelbſt, nicht aber die ſo ſehr verſchrieene Verderblichkeit einen andern Maaßſtab zur wahren Schätzung und Wirkſamkeit jeden Standes geliefert habe. Nur eine fanatiſche Verblendung vermag den ſittlichen und bürgerlichen Zuſtand des 14. und 15. zurück zu wünſchen.

7) Auch in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche iſt die Führung dieſer Bücher wieder der Geiſtlichkeit eingeräumt worden.

8) Die Klagen über die von den Civilbeamten geführten Standesbücher ſind nicht weniger häufig, als jene über die Unregelmäßigkeit der von den Geiſtlichen geführten Kirchenbücher. Sollte

§. 2.

Geht man in die ersten Zeiten der christlichen Kirche zurück, so findet man, daß sie verschiedene Bücher führte, welche den gemeinschaftlichen Namen Diptychen [1]) trugen. Es waren dies hölzerne oder elfenbeinene Tafeln, auf welche man aus Mangel des Papiers Alles aufzeichnete, was der Vergessenheit entrissen und der Zukunft aufbewahrt werden sollte. In der ursprünglichen allgemeinen Bedeutung bezeichnet das Wort Alles, was doppelt, zweifach ist. Abgesehen von der Bedeutung, welche die profan Scribenten [2]) damit verbanden, hatte die Kirche zwei Classen von Diptychen und zwar

I. Verzeichnisse der verstorbenen Bischöfe und Vorsteher der Kirchen, besonders derer, welche ihrer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit wegen berühmt waren. Der Zweck der Aufzeichnung bestand darin, unter dem feierlichen Gottesdienste

---

sich aber bei der gegenwärtigen Bildung der Geistlichen nicht eher eine genaue Führung erwarten lassen, als von den auf dem Lande bestellten Ortsvorstehern? — Becker a. a. O. S. 87.

1) Vergl. du Fresne et du Cange Glossarium tom. II. p. 107. Die Einsicht folgender Schriften war mir aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht möglich: Jo. Andr, Schmidt diss. de diptychis Vet. Jen. 1694. Pet. Zornii de diptychorum origine in prima ecclesia. Extat in Ejus Epist. sacris tom II. p. 687. Ch. Aug. Saligii de diptychis Vet. tam profanis quam sacris. Hal. 1731. Joh. Hen. Leichii diss. de diptychis Vet. et de diptycho Card. Quirini. Lips. 1743.

2) Man verstand darunter gewöhnlich diejenige Schreiben, durch welche man seine Freunde benachrichtigte, daß man ein Staatsamt z. B. Consulat, erhalten habe. Vergl. l. 15. Cod. Theod. de expens. lud. Symmachus lib. II. ep. 81. 87. lib. V. ep. 56. lib. IX. ep. 109. Claudianus lib. III. de laud. Stelicon. Auch Liebesbriefe, von den lat. Schriftstellern duplices tabellae genannt, führen den Namen. Vgl. Juvenal Satyr. 2. 9.

ihre Namen von einer Art Bühne abzuleſen, [3]) um dadurch ihre Verdienſte um die Kirche in beſtändigem Andenken zu erhalten und ihr Beiſpiel zur Nachahmung zu empfehlen. [4]) So groß dieſe Auszeichnung war, welche die Biſchöfe gleichſam unter die Heiligen verſetzte, ſo groß war auch die Herabwürdigung, welche an die Ausſtreichung des Namens aus den Diptychen ſich knüpfte. Dieſes geſchah vorzüglich dann, wenn ſie in Ketzerei verfielen, die Kirchengemeinſchaft auflöſ'ten oder auf ſonſtige Art einen Lebenswandel führten, welcher mit den Grundſätzen des Chriſtenthums nicht übereinſtimmte. [5]) Dieſe Verzeichniſſe ſind ſehr wichtig in Beziehung auf das Studium des Kirchenrechts.

---

3) Nach Benedict XIV. Comment. de Sacrif missae Sect. II. ſoll ſich dieſer Gebrauch in der Diöceſe Paris erhalten haben. Vergl. Pet. de Marca Concordia tom II. p. 281. edit. Bamberg.

4) So ſchreibt Georgius Alex. in der Biographie des Chrysostomus: simul adhortatur, ut Joannis nomen tabulis sacris inscribi, tanquam digni patris, cujus fama celebraretur. Vergl. Facundus Hermian. lib. IV. cap. 1. lib. XI. cap. 1. Collat. III. Carthag. cap. 230. Fortunatus lib. X. carm. 7. ſchreibt von Martinus: Nomina vestra legant patriarchis atque prophetis, Cui hodie in templo diptychus edit ebur. Vergl. Selvaggius, antiquit. christ. institutiones lib. II. p. II. cap. 2. §. 6. edit. Mogunt. p. 70.

5) Anastasius in Agath. P. P. p. 55. ſagt: deinde abstulerunt de diptychis ecclesiarum nomina patriarcharum vel de picturis ecclesiae figuras eorum aut in foribus, ubi esse poterant, auferentes, id est, Cyri, Sergii, Pauli etc., per quos error orthodoxa fidei pullulavit. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß es noch eine beſondere Art Diptychen gab, nämlich ſilberne oder elfenbeinene oder hölzerne Tafeln, welche das Bildniß der Perſon eingegraben oder gemalt enthielten. — Justinian in ſeinem Edicte de fide orthodoxa ſchreibt von Theodorus Mopsulst: „deleverunt e sacris ecclesiae diptychis ejus nomen“ Man vergl. Concil. Calced. art. 14. Mansi tom VII. p. 322. und Bingham Orig. tom VII.

II. Verzeichniſſe, welche die Namen der Lebenden enthielten. Auch ihrer wurde beim Gottesdienſte gedacht, [6]) aber nicht, wie bei den Diptychen der Biſchöfe, die Namen Aller, ſondern nur der ausgezeichneten Perſonen abgeleſen, vorzüglich derer, welche ſich durch Geſchenke und Wohlthaten Verdienſte um die Kirche [7]) erworben haben. Auf dieſe Art

---

lib. XVI. cap. 3. §. 12. — Ueber die zwiſchen dem conſtantinop. Biſchofe Acacius und dem Pabſte Felix ſtattgehabte gegenſeitige Ausſtreichungen ſ. m. Cabassutius notit. eccles. p. 54. In Anſehung des J. Chrysostomus Theodoretus hist. eccles lib. V. cap. 34. Biner apparatus erudit. p. III. p. 97. — Auch die Namen der Kaiſer, welche in Ketzerei verfielen, wurden ausgeſtrichen, wie ſich aus den Acten der conſtant. Synode ergibt, wo Zeno und Anaſtaſius aus den Diptychen gelöſcht wurden. — In einem andern Sinne, als dem angegebenen, bedient ſich Juſtinian des Ausdruckes Diptychen in l. 7. §. 5. Cod. de summa trinit.

6) Chrysostomus in Liturgia: Diaconus in circuitu sacram mensam thurificat, et defunctorum ac vivorum diptycha, ut illi lubet, percurrit. Vergl. Liturgia Marci, Basilii und Cyprian epist. 10. Concilium Calchedonense art. 11.

7) Concil. Emeritense can. 19. Proinde salubri deliberatione censemus, ut pro singulis quibusque ecclesiis . . . sacrificium deo procuret offerre: et corum nomina, a quibus ecclesias constat esse exctructas, vel qui aliquid his sanctis ecclesiis videntur aut visi sunt contulisse, si viventes in corpore sunt, ante altare recitentur tempore missae: quodsi ab hac luce decesserint, nomina corum cum defunctis fidelibus recitentur suo in ordine. Man vergl. das Schreiben Innocentius I. an Decentius, enthalten in c. 73. D. 1. de consecrat. wo aber folgende Schlußworte fehlen: prius ergo sunt oblationes commendandae ac tum nomina, quorum sunt oblationes, edicenda etc. etc. Cap. aquisgrans. v. J. 789. cap. 53. und cap. francofordiense v. J. 794. cap. 49. Baluzii nota ad lib. I. p. 1128. 1129. edit. Paris. J. H. Bochmer J. E. P. lib. III. tit. 38. §. 126. 127. tit. 41. §. 70. Bona lib. II. rer. liturg. cap. 12.

entſtand die in der Meſſe der Katholiken benannte oratio: memento pro vivis. [8]) Es iſt aber dieſes Verzeichniß nicht zu verwechſeln mit den Taufregiſtern. Von dieſen beiden eben genannten Büchern ſoll hier keine Erwähnung mehr geſchehen, ſondern nur A. von den Tauf- und Geburtsbüchern, B. von den Todtenregiſtern, C. von den Ehebüchern gehandelt werden, und zwar nur in ſo fern, als ſie der Geſetzgebung und Aufſicht der Kirche allein überlaſſen waren. [9])

§. 3.

A. So viel wird in Anſehung der Zeit der Entſtehung der Tauf- und Geburtsbücher [1]) der Chriſten als ausgemacht anzuſehen ſeyn, daß, ſo lange die Kirche keines Friedens und keiner Ruhe genoß, vielmehr beſtändigen Verfolgungen ausgeſetzt war, ſie auch kein Verzeichniß derer fertigte, welche die chriſtliche Lehre annahmen. Denn abgeſehen davon, daß es unmöglich war, mehrere Tauſende, die ſich an Einem Tage taufen ließen, aufzuzeichnen, ja deren Namen

---

8) Binterim die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſtl. katholiſchen Kirche. Mainz 1827. IV. Bd. 2. Th. im Anhange S. 60 u. flgde. IV. Bd. 3. Th. S. 415.

9) Eine Zuſammenſtellung und Critik der in einzelnen Staaten beſtehenden Verordnungen, welche vom Staate über die Führung dieſer Bücher erlaſſen wurden, dürfte bei der Verſchiedenheit derſelben zweckmäßig ſeyn. Gute Beiträge liefert Becker, in §. 1. not. 1. angegeben.

1) Die Römer mußten nach einer Verordnung des K. Marcus Aurelius Antonius die Geburt der Kinder binnen 30 Tagen bei den **praefectis aerarii Saturni** und in den Provinzen bei den **tabulariis publicis** anzeigen. Aus dieſen Acten ſollte hauptſächlich die freie Geburt bewieſen werden, doch konnten ſie auch zum Beweiſe des Alters dienen. **Brissonius Select. ex jure civili Antiq. lib. I. cap. 5. Heineccius in Comment. ad leg. Jul. et Pap. Papp. lib. II. cap. 14. §. 4.** und **l. 2. §. 1. D. de execusat. l. 13. D. de probat. l. 2. Cod. de his qui ven. aetat. impet. Glück Com. B. XXI. S. 307.**

ſelbſt den Vorſtehern der Kirche unbekannt waren, würde es dem Chriſtenthume zum größten Nachtheile gereicht haben, indem die Kaiſer, welche die neue Lehre zu vertilgen und auszurotten ſtrebten, dadurch ein leichtes Mittel erhalten hätten, alle Chriſten kennen zu lernen; ſie würden gewiß nicht unterlaſſen haben, die Auslieferung dieſer Bücher, deren Exiſtenz ihnen nicht unbekannt hätte bleiben können, zu verlangen. So erzählt man, Marcian habe dem Achatius befohlen, alle Namen der Chriſten anzugeben; er aber ſoll [2]) geantwortet haben: nomina eorum coelesti libro et divinis paginis annotata: quomodo ergo oculi mortales aspiciunt, quod immortalis virtus dei et invisibilis annotavit. Erſt ſeit dem dritten Jahrhunderte [3]) begegnen deutliche Zeugniſſe über das Aufzeichnen derjenigen, welche die Taufe erhielten, namentlich in den Schriften von Gregorius Niſenus, [4]) Gregorius Nanzianzenus, [5]) Ambroſius, [6]) Auguſtinus [7]) und Cyrillus. [8]) Aus dem Inhalte dieſer Stellen erhellet, daß derjenige, welcher getauft wurde, mit eigner Hand, wenn er des Schreibens kundig war, ſeinen Namen in ein Buch einzeichnete und dadurch die Annahme des Chriſtenthums beſtätigte.

Viel Aufſchluß würde das Werk, welches Dionyſius Areopagita [9]) zugeſchrieben wird, ertheilen; allein bei

---

2) Ruinart, Acta S. Marty. in vita Agathonis.

3) Das Schreiben des Pabſtes Clemens Ep. 3., wo es heißt: accedat autem, qui vult, ad sacerdotem suum et det ipsi nomen suum, ut . . . in festo possit baptizari, würde vielleicht hieher bezogen werden können, allein deſſen Unächtheit iſt allgemein anerkannt.

4) In ſeiner Rede über die Verſchiebung der Taufe.

5) Oratio 40. de baptismo.

6) Lib. de Sacrament. lib. I. cap. 2. und de Initiatis cap. 2.

7) De Symbolo ad Catahumenos lib. 2. cap. 1.

8) Catech. 3.

9) De hierarchia ecclesiastica.

deſſen anerkannten Unächtheit [10]) kann es wenigſtens der Praxis des 5ten Jahrhunderts ein Zeugniß geben. Es heißt daſelbſt: [11]) summus sacerdos manum capiti imponit et consignans eum sacerdoti mandat, ut virum susceptoremque describat. Auf dem Concilium zu Soiſſons vom Jahre 853 ſagt Hincmar, Erzbiſchof zu Rheims: legum ecclesiasticarum consuetudo et auctoritas talis est, ut in causis gestorum semper scripturam requirant, adeo, ut qui ad sacrum fontem accedit, suum dare nomen praecipiatur. Auch der Ordo romanus und das Sacramentarium Gregors I. [12]) enthalten die Beſtimmung der Aufzeichnung der Täuflinge, ſo wie die Ordensregel Chrodegangs, Biſchofs von Metz. [13]) Daß die griechiſche Kirche dieſes Inſtitut kannte, ſieht man aus mehreren Stellen. [14])

Vergleicht man alle dieſe Zeugniſſe, ſo ergibt ſich, daß der Name Taufbuch, liber baptismalis, nicht vorkommt. So wie ſich die Kirchenſchriftſteller verſchiedener Ausdrücke zur Bezeichnung der Taufe bedienten, ſo trugen ſie auch dieſe Benennungen auf die Taufbücher ſelbſt über; daher die Namen: liber vitae, liber viventium, liber confessionis und diptycha. [15]) Es exiſtirten alſo Taufbücher, ehe noch ein Geſetz vorhanden war, welches die Führung derſelben verordnete.

---

10) Pagius in crit. ad Baronium ad an. 107. no. 8. und Dupin nouvelle bibliothèque des auteurs éccles. t. I. p. 35.

11) Cap. II. §. 5. Man vergl. auch Bingham Orig. vol. IV. lib. 11. cap. 8. §. 13.

12) Mabillon Mus. ital. tom II. u. Martene de antq. eccles. ritib. edit. Rothomag. lib. I. p. 70.

13) Harzheim Concil. tom I. p. 119 Wegen der Unbeſtimmtheit beziehen Andere dieſe Stelle auf die Ritualbücher.

14) Concil. Carthag. IV. c. 85. enthalten in c. 60. D. 1. de de consecrat. Concil. Const. sub Menna Act. V.

15) Binterim Denkwürdigkeiten I. B. 2. Th. S. 183.

§. 4.

Erſt ſeit der Reformation wurden die Taufbücher der beſondern Aufmerkſamkeit würdig geachtet und von beiden Kirchen Geſetze erlaſſen. Das Concil. Tridentinum [1]) verordnet: parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quam vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illud suscipiendum admittat et in libro eorum nomina describat [2]) doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeat ... Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio ordinarii puniatur. Zur genauen Befolgung dieſer allgemeinen Verordnung wurden die Pfarrer von mehreren Particular-Concilien [3]) angewieſen. Zum Zwecke der Kirche waren die Bücher in dieſer Einrichtung brauchbar und hinreichend, weil die geiſtliche Verwandtſchaft, welche durch die Taufe entſtand, und die Taufe daraus erſehen werden konnte. Manche Kirchenvorſteher aber ſuchten ihnen eine vollkommnere Form und Einrichtung zu geben, indem ſie verordneten, daß nebſt dem Tage der Taufe auch der Tag [4]) und die Stunde [5]) der Geburt, und der Ort, wo die Eltern

---

1) Sess. 24. cap. 2. de ref.

2) Die Synode hat kein Formular beigefügt und ſelbſt das Rituale romanum enthält keins.

3) Harzheim Concil. tom VII. p. 167. 222. 497. 558. 895. 1062. tom IX. p. 267. 694. 883. 966 und mehreren andern Orten.

4) Statuta synod. archidioeces. Coloniensis von 1662. tit. II. p. II. cap. 5. §. 2. Fürſtl. Speyeriſches Generale v. 1722 und Verordnung vom 6. April 1743, ſo wie vom 29. Aug. 1770, 6. März 1784 und Rituale der Speyerer Diöceſe v. J. 1748. p. 247. Manuale seu compendium ritualis Argentinensis p. 26. 35. 59. Compend. constit. eccles. dioeces Ratisbon. p. I. c. 1. p. 3. und Ritual. Ratisbon. p. 664.

5) In den eben angeführten Verordnungen, wobei noch befohlen wird, daß die Zeit nicht mit Ziffer, ſondern mit Buchſtaben ausgedrückt

getraut wurden, [6]) eingetragen, der Act von dem Vater und Pathen unterzeichnet [7]) und das Buch doppelt geführt [8]) werden ſoll, während andere [9]) es blos bei der Beſtätigung des Trid. Geſetzes, ohne nähere Beſtimmung, bewenden ließen.

Die proteſtantiſche Kirchenordnungen ſind, wie die Diöceſanvorſchriften für die Katholiken, ebenfalls verſchieden, indem einige blos die Aufzeichnung der Taufe, [10]) andere auch jene der Geburt [11]) und wieder andere ſelbſt die doppelte Führung [12]) und Hinterlegung bei den Magiſtraten befehlen. Darin aber ſtimmen alle dieſe Vorſchriften überein, daß die Taufe eingetragen werde, [13]) was auch für den kirchlichen Zweck genügte.

---

werde, während in der Regensburger Diöceſe die Angabe von Vormittags oder Nachmittags genügt.

6) Kölniſche Verordnung v. 18. Nov. 1769.

7) Speyeriſche Verordnung v. 16. März 1778 u. 4. März 1784.

8) Kölniſche Verordnung vom 18. Nov. 1769 und Speyeriſche Verordnung vom 16. März 1778.

9) Mainzer Rituale v. 1695. p. 395. Wormſer Agende v. J. 1739. p. 381. 382.

10) Sachſen Coburgiſche K. Ordg v. 1626 und die daſelbſt angeordnete Viſitationspuncte in Moser Corp. juris Evangel. eccles. tom I. p. 394. Cleviſche und Märkiſche K. Ordg v. 1662. §. 75. Churpfälziſche K. O. v. 1611 p. 189 in Moser cit. tom II. p. 916. Königlich Preußiſche Viſitations- und Conſiſtorial-Ordg v. J. 1573. §. 38. in Moser cit. tom II. p. 1004. Carpzov def. 315. p. 487. Für Sachſen vergl. Ober-Conſiſt. Verordg v. 16. April 1662 in Cod. Aug. Th. I. S. 861. u. Anweiſ. wegen beſſerer Einrichtung der Kirchenbücher v. 18. Febr. 1799 §. 12. Ebendaſelbſt Fortſ. II. Th. 1. S. 236. Auch Weber Sächſ. Kirchenrecht II. Abth. 1. S. 149.

11) Magdeburgiſches Viſitations-Decret und Abſchied v. J. 1656 p. 231. in Moser cit. tom I. p. 714.

12) Vergl. das eben angeführte Magdeb. Decret.

13) Wenn Boehmer Jus paroch. Sect. IV. cap. 1. §. 30. die Einzeichnung des Tages der Geburt überall verlangt, ſo wird dieſe Behauptung durch beſtehende Geſetze nicht unterſtützt, obwohl ſie als zweckmäßig und nothwendig ſich rechtfertigen läßt.

§. 5.

B. Die Todtenregiſter ſcheinen ſehr alt zu ſeyn, wovon der Grund in der Hochachtung und Verehrung gegen die Verſtorbenen [1]) zu ſuchen ſeyn dürfte. Cyprian, [2]) Tertullian, [3]) Chryſoſtomus, [4]) Auguſtinus, [5]) Epiphanius, [6]) Hieronymus [7]) nebſt andern Kirchenſchriftſtellern [8]) erwähnen der Aufzeichnung derer, welche in der Gemeinſchaft der Kirche [9]) geſtorben ſind, um ihre Namen aufzubewahren und in den gottesdienſtlichen Verſammlungen vorzuleſen, woraus bei Entſtehung der Meſſe die Oratio: memento pro mortuis [10]) ſich gebildet hat. Dionyſius [11]) ſchreibt: Sacrarum tabularum, quae post pacem adhibetur, recitatio, depraedicat eos, qui sancte vixerunt, atque ad probae vitae perfectionem constanter pervenerunt; nos quidem eorum imitatione ad beatissimum illum statum quietemque deiformem adhortando ac manuducendo. illos vero ceu viventes celebrando, quippe, ut theologia docet, ne-

---

1) In Anſehung der Juden vergl. Josephius Flavius lib. 13. und Calmet diss. de funeribus et sepulturis Hebraeorum. Rückſichtlich der Römer Joan. Kirchmann de funeribus Rom. lib. III. cap. 11. 16. 18. u. flgde. In Beziehung auf die Chriſten Mamachius, Sitten der erſten Chriſten. III. B. Selvaggius Inst. antiq. christ. im Anhange zum lib. II. p. I.

2) Epist. 37.

3) De Coron. milit. cap. III.

4) Homilia 69 ad pop. Antioch.

5) Lib. de Virg. cap. 45.

6) Lib. 3. de haeres.

7) Comment. sup. Ezechiel. XVIII.

8) Concil. Emerit. ſiehe §. 2. not. 7. und ein Schreiben der agiptiſchen Biſchöfe, welches enthalten iſt im 3. Th. des Concil. Calcedon.

9) Augustinus Serm. 32. de Verb. Ap. cap. 2. u. §. 2. not. 5.

10) Binterim Denkwürdigkeiten. IV B. 2. Th. S. 187. 220. 271. 3. Th. S. 453. u. flgde.

11) De Hierarchia cap. III.

quaquam mortuos sed ex morte ad vitam divinissimam translatos. Vorzüglich ſtrebte man, das Andenken der Märtyrer, deren Gedächtnißtage gleich den Sonntagen gefeiert [12]) werden ſollten, zu erhalten und den Tag des Todes [13]) aufzuzeichnen. Ob die unter dem Namen Fossarii, Vespilliones, Fossores, Copiatae, Sandapelones, Sandapilarii, Bajuli, Arenarii vorkommenden Perſonen ſich nicht blos mit der anſtändigen Beerdigung des Verſtorbenen, ſondern auch mit der Aufzeichnung deſſen Namens zu beſchäftigen hatten, kann nicht vollſtändig ausgemittelt [14]) werden. In den Klöſtern wurden ohnehin Verzeichniſſe der Mönche [15]) geführt und die Könige [16]) baten um die Eintragung ihres Namens, um ſich die Unſterblichkeit zu ſichern. Dieſe Todtenregiſter führen den Namen liber vitae, [17]) martyrologia, [18]) martilegia, [19]) liber memorialis [20]) und diptycha. [21]).

§. 6.

Die Führung dieſer Bücher wurde bei den Katholiken nicht durch Verfügung eines allgemeinen Conciliums befohlen, ſondern die Particular-Synoden waren es, welche die Sterb-

---

12) Eusebius de Vita Const. lib. IV. cap. 23.

13) Acta S. Ignatii §. 8. Ruinart. Acta S. marty. tom I. p. 24.

14) Bingham Orig. tom II. lib. III. cap. 4. Thomassinus discipl. p. I. lib. II. cap. 103. §. 16. Baronius ad an. 336. tom IV. No. 16. Selvaggius l. c. lib. I. p. II. cap. 3. §. 9. Ruinart praef. gen.

15) Du Cange Gloss. V. diptycha und fatres conscripti.

16) Baronius ad an. 644. tom XI. p. 363.

17) Dagobertus ſagt nach Baronius not. 16. cit. rogamus et obsecramus . . ut . . nomen nostrum, quasi perpetuum tenentes memoriale, libro inserant vitae.

18) Concil. Aquisgran. No. 69. v. J. 817 in Harzheim tom II.

19) Kenneti Antiq. Ambrosden. p. 187.

20) Mabillon lib I. de re dipl. c. 9. No. 8.

21) Du Cange Glossar.

regiſter verordneten. So ſagt eine Augsburger Synode vom Jahre 1567: [1]) Sit liber tertius, in quo eorum, qui in ipsa parochia moriuntur et qui ibidem ecclesiastica sepultura traduntur, nomina ac cognomina cum annotatione diei et anni descripta serventur, und jene von Namur [2]) vom Jahre 1604 verordnet: in quarto libro nomina omnium, quorum ipsi corpora sepelierunt in suis ecclesiis aut caemeteriis cum die mortis seu obitus eorundem describant parochi. Andere Particular-Concilien [3]) ſprechen in demſelben Geiſte und wiederholen ſelbſt oft die Worte anderer Synoden. Die Biſchöfe, von der Wichtigkeit der Sterbregiſter überzeugt, erließen zur zweckmäßigern Einrichtung noch beſondere Verordnungen, deren Inhalt verſchieden iſt. Bald wiederholen ſie blos die von den Synoden erlaſſene Verordnung, daß der Namen und Sterbtag des Verſtorbenen [4]) eingetragen werden ſoll, bald verfügen ſie auch die Eintragung des Standes und der Profeſſion, ſo wie des Tages des Begräbniſſes des Verſtorbenen; [5]) ferner, ob der Verſtorbene ledig oder verheirathet war, und im letzten Falle, wie der hinterlaſſene Gatte heißt, an welcher Krankheit er ſtarb. [6]) Auch ſollen in manchen Diöceſen die Bücher doppelt [7]) ge-

---

1) Harzheim Concil. tom VII. p. 191.

2) Harzheim tom VIII. p. 620.

3) Vergl. Harzheim tom VII. p. 292. 558. tom. VIII. p. 897. 969. 1001.

4) Erzbiſchöfl. Kölniſche Verordnung v. 27. Hornung 1779. No. 2. und Kölniſche Agende p. 452. Biſchöfl. Speyerſche Verordnung v. 6. April 1743.

5) Kölniſche Verordnung vom 18. Nov. 169. Mainzer Rituale von 1695. p. 398.

6) Wormſer Ritual v. J. 1739. p. 381. Biſchöfl. Speyerſche Verordnung v. 6. Oct. 1784. §. 18. Pfalzbaieriſche Verordg vom 11. April 1802.

7) Biſchöfl. Speyeriſche Verordg v. 16. März 1778. Kölniſche Verordnung v. 18. Nov. 1769. §. 6.

führt und die Zeit mit Buchſtaben in Worten geſchrieben [8]) werden.

Die proteſtantiſchen Kirchenordnungen [9]) ſind ebenfalls unbeſtimmt und verordnen blos, daß Regiſter über die Verſtorbenen mit Angabe des Todestages geführt werden ſollen.

§. 7.

C. Daß die Juden [1]) und Römer [2]) bei Abſchließung der Ehen öffentliche Urkunden errichteten, welche außer den Namen der Contrahenten, den Tag, Monat und das Regierungsjahr des Kaiſers und den Namen des Conſuls [3]) enthielten, iſt bekannt. Ob aber daraus das Inſtitut der chriſtlichen Kirche ſich gebildet, die Vermählten in ein Buch einzutragen, wage ich nicht zu entſcheiden. Ehe aber noch ein Geſetz, welches die Führung der Ehebücher befiehlt, exiſtirte, ſcheinen ſie ſchon allgemein geführt worden zu ſeyn, was um ſo leichter geſchehen konnte, als ſchon ſehr frühe die Kirche die Ehen einſegnete. [4]) Deutlich erhellet dieſes aus Tertullian, [5]) Aſterius Amaſen, [6]) Auguſtinus, [7])

8) Biſchöfl. Speyeriſche Verordnung v. 29. Aug. 1770.

9) Sächſiſche K. O. in Moser Vol, I. p. 394. Königl. Preuß. Viſitations- und Conſiſtorial-Ordg v. 1573 in Moser tom II. p. 1004. Magdeburger Viſit. Decrat u. Abſch. in Moser tom I. p. 714. Vergl. Anweiſ. wegen beſſerer Einricht. der K. Bücher in Sachſen v. 18. Febr. 1799 in Cod. Aug. Fortſ. II. Th. 1. S. 216. Reſcript v. 1. Oct. 1784 u. 25. April 1785 u. 22. Aug. 1800. Ebendſ. Fortſ. III. S. 134 welche ſchon genauer ſind. Vgl. Weber a. a. O. S. 279.

1) Seldenus de uxore Heb. lib. II. cap. 2.

2) Glück Comment. B. XXIV. S. 521 u. flgde.

3) Novell. 74. cap. 4. §. 1. 2. Nov. 117. cap. 4.

4) Vergl. Meinen Aufſatz: Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abſchließung einer Ehe in Weiß Archiv für Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. II. B. No. 4.

5) De Veland. virg. cap. 11. und lib. II. ad Uxor cap. 3.

6) Homil. in Malth. XIX.

7) De Concord. Matth. inter et Luc. Serm. 51.

Hieronymus.[8]) Sie führen den Namen tabulae nuptiales oder matrimoniales,[9]) chartae nuptiales.[10])

§. 8.

Das Concil. Trident.[1]) hat das erste allgemeine Kirchengesetz in Ansehung der Ehebücher erlassen, indem es verordnet: habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat, und die Particular-Concilien[2]) haben dasselbe erneuert und den Pfarrern die Führung derselben eingeschärft. In manchen Diöcesen ist noch verordnet, daß die Namen der Eltern des Bräutigams und der Braut,[3]) dann der Ort und die Diöcese der empfangenen Taufe,[4]) ob die Vermählten ledig oder verwittwet sind[5]) und im letzten Falle der Name des verstorbenen Ehegatten,[6]) ferner der Name des copulirenden Pfarrers,[7]) so wie die Aufgebote, wann, wo und von wem sie geschehen

---

8) Epist. 54. ad furiam.

9) Ex his tabulis fasciculus simul compactus librum constituebat, dictum etiam Codicem vel Caudicem, nempe fustam sagt Calmet in diss. de mat. et forma vet. librorum p. 3 edit. Wirceburg.

10) Bulla Calixt II. P. P. im Jahre 1120 in Bullar. Cluniacensi p. 39. Vergl. Selvaggius Antiq. christ institut. lib. III. cap. 15. §. 2. und Binterim Denkwürdigkeiten. VI. B. 2. Th. S. 121 u. flgde.

1) Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

2) Harzheim Concil. Germ. tom VII. p. 191. 226. 558. 597. 730. 940. 1009. tom VIII. p. 344. 486. 620. 897. etc.

3) Erzbischöfl. Kölnische Verordnung v. 27. Hornung 1779. §. 3. Wormser Ritual p. 381. Mainzer Agende p. 397.

4) Erzbischöfl. Kölnische Verordnung v. 18. Nov. 1769.

5) Wormser Rituale p. 381.

6) Mainzer Agende p. 397. 398.

7) Bischöfl. Speyerische Verordnung vom 6. Oct. 1784. §. 12. Mainzer Agende p. 397.

oder ob darin dispenſirt worden; ob, wenn öffentliche Ehehinderniſſe obwalteten, Dispenſation und in welchem Ehehinderniſſe, von dem Biſchofe oder römiſchen Stuhle ſey ertheilt worden [8]) und andere dergleichen Puncten eingetragen werden ſollen.

Gleich der Tridentiniſchen Verfügung ſprechen ſich auch die proteſt. Kirchenordnungen [9]) im Allgemeinen dahin aus, daß den Pfarrern obliege, Regiſter zu halten und darin alle und jede Namen der Perſonen, ſo ſie oder ihre Capläne in ihren Kirchen trauen, mit Fleiße einzutragen. Daher ſchreibt auch Böhmer mit Berufung auf das Trident. Decret, [10]) daß in den meiſten Kirchenordnungen evangeliſcher Staaten feſtgeſetzt ſey, daß jeder Pfarrer ein Buch halte, in welches er die Namen der von ihm Proclamirten und Copulirten, ſo wie Tag und Ort der vollzogenen Ehe ſchreibe.

Aus der bisherigen Darſtellung ſieht man, daß die Kirchenbücher zwar dem Zwecke der Kirche entſprechen, nicht aber jenem, der ſo oft in dem Privatleben damit erreicht werden will.

§. 9.

Wie es kam, daß man ſich dieſer Urkunden zum Beweiſe von Privatrechtsverhältniſſen bediente, läßt ſich mit Gewißheit nicht beſtimmen. Nirgends findet man darüber ein Geſetz in der Vorzeit. Ich erlaube mir daher, folgende Vermuthung aufzuſtellen. Unter Berufung auf den erſten Brief

8) Biſchöfl. Speyeriſche Verordnung v. 6. Oct. 1784.

9) Königl. Preuß. Viſit. u. Conſiſt. Ordg in Moser tom II. p. 1004. u. Sächſ. Viſit. in Moser tom I. p. 394. Anweiſ. f. d. Pfarrer in d. Sächſ. Landen v. 18. Febr. 1799 u. Weber a. a. O. S. 234.

10) Jus parochiale Sect. IV. cap. III. §. 8. Die Berufung auf das Trident. Decret iſt nicht auffallend, da viele proteſtant. Kirchenrechtslehrer dem kath. Kirchenrechte ſubſidiäre Anwendbarkeit geſtatten, wiewohl nicht ohne Widerſpruch. Vergl. Stephani das allgemeine canoniſche Recht der proteſt. Kirche, Vorrede S. VI.

des Apostels Paulus an die Korinther VI. Capitel legten die Vorsteher der christlichen Gemeinden [1]) den Gliedern an das Herz, daß es unerlaubt und der christlichen Lehre zuwider sey, wenn Christen in ihren Streitigkeiten sich an heidnische Richter wendeten. Eine Folge davon war, daß die Christen ihre Rechtshändel vor die Bischöfe brachten und von ihnen als Schiedsrichter [2]) entscheiden ließen. Als der Geschäften zu viel wurden, so daß sie Ein Mann allein nicht besorgen konnte, zog der Bischof noch mehrere andere Geistliche bei und es bildete sich nun ein eigenes Gericht, dessen Urtheile von den weltlichen Gerichten vollzogen [3]) werden mußten. Wenn nun ein Gegenstand zur Entscheidung vorkam, worüber die von den Geistlichen geführten Bücher Aufschluß ertheilen konnten, was war wohl angemessener, als sie zu Rathe zu ziehen und der Entscheidung zum Grunde zu legen? und zwar um so mehr, als die Bischöfe die Führung dieser Bücher verordneten und sie unter Aufsicht hatten. Die weltlichen Gerichte, welche sogar die geistlichen nachahmten, konnten sich nun der Kirchenbücher selbst nicht bedienen, daher sie sich mit von den Pfarrern beglaubigten Auszügen aus denselben begnügten. Auf diese Weise scheinen die Pfarrbücher die Beweiskraft öffentlicher Urkunden lediglich durch Gebrauch und Gewohnheit erhalten zu haben.

Auch mag man dabei nicht vergessen, daß in manchen Verhältnissen, z. B. bei der Frage über die Legitimität der Kinder, Gültigkeit der Ehe, Erbrecht ꝛc. die Nothwendigkeit dazu zwang, sich der von den Geistlichen geführten Bücher zu bedienen, weil sonst auf keine andere Art ein Beweis hätte geliefert werden können, indem sich der Staat im Mit-

---

1) Bingham Orig. lib. II. cap. VII. §. 1. Van Espen Jus. eccles. pars. III. tit. 1. 2.

2) l. 7 Cod. de Episcop. audientia.

3) l. 8. Cod. eod. Vergl. Montag Geschichte. I. B. 1. Th. S. 209 u. flgde.

telalter und bis in die neueſte Zeit gar nicht um ſolche Verhältniſſe bekümmerte, die Geiſtlichen aber [4]) auf den davon zu machenden Gebrauch in weltlichen Angelegenheiten Rückſicht nahmen und daher für eine genaue Führung Sorge zu tragen ſich bemühten.

§. 10.

Was nun die Beweiskraft [1]) der Pfarrbücher betrifft, ſo dürften wohl die beiden Fragen eine Unterſuchung verdienen:

I. unter welcher Bedingung haben die Pfarrbücher überhaupt Beweiskraft? und

II. welches ſind die Gegenſtände, welche daraus bewieſen werden können? —

Im Voraus muß ich hier bemerken, daß die Geiſtlichen gegen überall beſtehende Geſetze, [2]) daß alle Perſonen, welche berechtigt ſind, öffentliche Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, beeidigt werden, um das Vertrauen zur getreuen Erfüllung ihrer Pflichten zu ſtärken, von der Ablegung dieſes Eides befreit ſind. Man ſetzt in ihre Würde ein ſo großes Vertrauen, daß man ſie ohne denſelben den öffentlichen beeidigten Perſonen gleich ſtellte.

---

4) Die Synode von Conſtanz vom J. 1609 ſagt: **hoc enim non tantum ad natalium, matrimonialium impedimentorum, aetatis et similium probationem sed etiam . . . conducit.** Harzheim Concilia tom VIII. p. 897. Auf dieſelbe Weiſe ſpricht ſich auch eine frühere Conſtanzer Synode vom J. 1567 aus. Harzheim tom VII. p. 559.

1) Ich mache durchaus nicht Anſpruch darauf, dieſen Gegenſtand vollſtändig erörtert zu haben, zufrieden damit, bei einem Schriftſteller von genauer Einſicht und Kenntniß vielleicht eine nähere Unterſuchung veranlaßt zu haben.

2) Notariats-Ordg v. 1512 und Particulargeſetze deutſcher Staaten. Gerſtlacher Abhandlungen von den Geſetzen, Ordnungen ꝛc. des teutſchen Reiches. I. B. S. 315.

Ad I. Als nothwendige Bedingungen zur Beweiskraft der Pfarrbücher im Civil- und peinlichen Processe scheinen mir folgende gefordert werden zu dürfen:

A. Daß die Pfarrbücher in der vorgeschriebenen Form geführt sind. Denn nur wo diese Bedingung des öffentlichen Glaubens vorhanden ist, muß der Richter von dem Ursprunge der Urkunde und von der Wahrheit des Inhaltes derselben überzeugt seyn und so lange überzeugt bleiben, bis diese Ueberzeugung auf gesetzlichem Wege durch die zulässigen Beweismittel entkräftet wird.

B. Daß die Pfarrbücher durch den Pfarrer selbst geführt sind, oder wenn dieses nicht geschehen, daß jeder einzelne Eintrag von dem Pfarrer unterzeichnet ist. In allen über die Führung dieser Bücher bestehenden Verordnungen wird nur des Pfarrers erwähnt, der damit beauftragt ist; nur in seine Person wird das Vertrauen gewissenhafter, treuer Führung gesetzt. Es wird daher jeder Eintrag, von anderer als des Pfarrers Hand geschrieben, nicht solche Glaubwürdigkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn, es sey denn, daß er von dem Pfarrer unterzeichnet worden. Wenn daher ein Pfarrer außer Stand war, die Bücher selbst zu führen, oder gesetzlich davon befreiet, so muß die mit der Führung beauftragte andere Person besonders nachgewiesen und das Document dieses Auftrages beigebracht werden. 3)

C. Daß der Führer aus dem Eintrage in das Pfarrbuch weder direct noch indirect Vortheil zieht oder Schaden von sich abwendet. Hierin dürften die Geistlichen keinen Vorzug verdienen vor den übrigen öffentlichen Beamten, denen es ja auch untersagt ist, in

3) Ich kenne ein Pfarrbuch, worin viele Einträge von der Hand des Schullehrers geschrieben und unterschrieben sind, ohne daß des Pfarrers erwähnt wird und der auch die Einträge nicht unterzeichnete. Soll man solchen Glaubwürdigkeit beilegen? —

eignen Angelegenheiten und in jenen ihrer Verwandten Urkunden abzufaſſen. Es iſt auch bei den Geiſtlichen ein Intereſſe möglich, welches eine Colliſion mit den Pflichten des Amtes zu erzeugen vermögte.

§. 11.

Ad II. Wenn der Zweck der Kirche, wie ſich aus der vorausgegangenen Darſtellung ergibt, der war, Gewißheit zu erhalten über Taufe, Tod und Trauung, ſo glaube ich in Beziehung auf die Beweiskraft der Pfarrbücher folgende, aus deren Natur ſich ergebende, Sätze aufſtellen zu dürfen. Jedes dieſer Bücher

A. verdient vollen Glauben in Anſehung derjenigen Verhältniſſe, worüber es von der Kirche errichtet iſt; mithin beweist das Taufbuch die empfangene Taufe, das Todtenregiſter die geſchehene Beerdigung, das Ehebuch die abgeſchloſſene Ehe;

B. gibt Gewißheit über die Zeit und den Ort der Vornahme der Handlung;

C. beweist vollſtändig, an welchen Perſonen und von welchen Perſonen die Handlung verrichtet wurde, ſo wie welche Zeugen dabei zugegen waren.

Dieſes allein ſind die Gegenſtände, welche auf der eignen Wahrnehmung und Kenntniß des Pfarrers beruhen und durch die Pfarrbücher beurkundet werden ſollen und können.

§. 12.

Dieſe Sätze auf die einzelnen Pfarrbücher angewendet, ſo kann nicht bewieſen werden

A. aus den Taufbüchern

a. das Alter des Getauften, weil es nicht Zweck dieſes Buches iſt, die Stunde der Geburt zu enthalten und weil ſelbſt da, wo dieſes vorgeſchrieben, der Pfarrer nur ein Zeuge vom Hörenſagen iſt, mithin nicht aus eigner Wahr-

nehmung die Zeit der Geburt beurkundet. Böhmer [1]) ſagt hierüber: quod ad aetatem baptizati attinet, et cum saepe post aliquot a die nativitatis clapsos dies baptizetur. baptismus quidem inde probatur, non ipsa baptizati actas, si accurate velimus loqui: quamvis enim vel hora nativitatis huic libro inserta est, illa tamen plene inde probari nequit, cum parochus illam habeat ex relatione aliorum adeoque tantum testis de auditu sit.

b. Das Geſchlecht der Perſon. Iſt es ſchon leicht möglich, daß durch Hinzufügung oder Weglaſſung eines Endbuchſtabens, z. B. Auguſt, Auguſte, ein Kind zu einem Sohne oder Tochter umgewandelt werde, [2]) ſo verdient noch beſondere Beachtung, daß der Geiſtliche das Geſchlecht bei der Taufe nicht unterſucht und daher bei ſeinem Eintrage in das Taufbuch lediglich die Ausſagen Anderer niederſchreibt.

c. Die Abſtammung, oder welche Perſonen die wahren Eltern ſind. Ich ſetze Böhmers Worte a. a. O. hieher, welcher ſchreibt: parocho quippe non creditur, nisi circa commissa de baptismate tantum et cum, inquit Hector Capycius Latro decisio 166 No. 52, scribit in libro baptismatum parentes baptizati, id non facit ex corum scientia, sed ex relatione aliorum, nec est necessarium, ut in

1) Jus parochiale Sect. IV. cap. 1. §. 30.

2) Zwei Familien melden ſich bei dem Maire ihrer Gemeinde in einer Heirathsangelegenheit. Man befragte die Verlobten um Namen und Alter. Die Braut erwiedert, ſie heiße Louiſe Donat und ſey 25 Jahre alt. Die Geburtsurkunde muß beigebracht werden und es findet ſich unterm 7. Januar 1800 eingeſchrieben: Louis Donat, alſo ein Kind männlichen Geſchlechts. Die Braut iſt eine Mannsperſon, ruft der erſtaunte Maire aus. Der Fall verurſachte Verlegenheit, denn die Braut war in den Augen des Geſetzes ein Mann; darum war eine Unterſuchung nöthig, um die Identität darzuthun. Durch Urtheil vom 17. v. M. entſchied das Tribunal zu Lyon, daß Louiſe Donat zum weiblichen Geſchlechte gehöre. Vergl. Allg. Kirchenzeitung 1826 No. 83 und Art. 47 u. 57 des franz. Civilgeſetzbuches.

dicto libro parentes describentur, sed tantum nomen baptizati ac illorum, quos elegerint etc. Ex quo No. 55 infert, ex fide parochi de legitimatione baptizati non posse statui, quod scilicet parocho non credatur, quae ex certa scientia affirmat: at vero dum parentum baptizati mentionem facit, hoc tantum facit ex relatione ut plurimum. Unde facile dijudicari potest, quid juris, si meretrix aliqua spurium baptizandum parocho offerat, et patrem hujus nominet, illumque parochus libro baptismali inseri curet, an exinde indicium contra patrem oriatur? Quod negandum puto: liber enim baptismalis plus operari non potest, quam ipsa relatio meretricis. Ast diffamatio personae infamis neminem gravare potest.

d. Die Legitimität des Kindes. Denn dieſe ſetzt voraus, daß die Eltern in einer vom Staate und der Kirche anerkannten gültigen Ehe lebten, was nur durch den Trauſchein erwieſen werden kann.

§. 13.

B. Aus den Todtenregiſtern kann nicht bewieſen werden

a. das Alter des Verſtorbenen. Iſt dieſes nicht einmal der Fall bei den Taufbüchern, ſo kann es hier um ſo weniger ſtattfinden, da der Pfarrer ſeine Kenntniß nur aus dem Taufbuche geſchöpft hat. Sollten aber die Eltern oder nächſte Verwandte das Alter des Verſtorbenen angegeben haben, ſo iſt der Pfarrer nur Zeuge vom Hörenſagen und verdient darum nicht volle Glaubwürdigkeit. Alles beruht auf der Erſtern Ausſagen.

b. die Zeit des Todes, weil der Pfarrer nur in äußerſt wenigen Fällen zugegen iſt in dieſem Augenblicke, ſo wie

c. die Art des Todes; es ſey denn, daß, wie z. B. bei Hinrichtungen, gerichtliche Zeugniſſe in dieſen beiden

Fällen dem Pfarrer mitgetheilt werden, oder derselbe dem Acte beigewohnt hat. Daß

d. das Geschlecht, die Abstammung und die Legitimität des Verstorbenen daraus nicht erwiesen werden kann, ergibt sich von selbst.

§. 14.

C. Was von den beiden bisher genannten Büchern gesagt wurde, findet auch Anwendung bei dem Ehebuche und zwar aus den angegebenen Gründen. Nur muß hier besonders angeführt werden, daß die Ehepacten oder Heirathsverträge, welche in den Ehebüchern oft eingetragen sich finden, keinen Glauben verdienen, weil es dem Pfarrer an der nöthigen Competenz zu deren Abfassung fehlt und es dem Zwecke der Ehebücher entgegen ist, die über die wechselseitigen Verhältnisse der Eheleute abgeschlossenen Verträge in dieselben aufzunehmen.

§. 15.

Daß der Stand einer Person und Adelsverhältnisse nicht aus den Pfarrbüchern, wie schon vielfach versucht wurde, bewiesen werden können, liegt offen am Tage. Steht nur souverainen Fürsten [1]) das Recht zu, Standeserhöhungen vorzunehmen und Titel zu ertheilen, so kann auch der gültige Beweis derselben nur durch die vom Regenten darüber ausgefertigte Urkunde geführt werden. Der Pfarrer, welcher dieser Eigenschaften erwähnt, richtet sich größtentheils nach dem im Umlaufe sich befindenden Gerüchte, und dieses letztere darnach, was die betreffende Person am liebsten hört. So wenig der Edelmann in Freiherrnstand erhoben wird, wenn der Minister in einem Einladungsbillet zur Tafel ihm das Prädicat Freiherr beilegt, eben so wenig wird der Hof-

1) Klüber Staatsrecht. III. Aufl. §. 497.

rath zum geheimen Hofrathe geſtempelt, weil der Pfarrer dieſen Titel in das Pfarrbuch aufnahm.

§. 16.

Wenn nun nach der beſchränkten Beweiskraft der Pfarrbücher die §. 12 — 14 angedeuteten Verhältniſſe in den Gerichten zur Sprache kommen und Beweis darüber zu liefern iſt, ſo wird bei dem Mangel von Urkunden ſolcher nur durch Zeugen erbracht werden können. Die Eltern, Verwandte und Bekannte, ſo wie die Zeitgenoſſen, welche über die Zeit der Geburt oder des Todes einer Perſon, über deren Geſchlecht, Abſtammung und Legitimität Wiſſenſchaft haben, ſind es, auf deren eidliche Ausſagen das Urtheil gebaut werden muß. Eine andere Wahl bleibt wohl hier nicht übrig. Ich verkenne dabei nicht, daß der Stand der Perſonen hiedurch ſehr gefährdet iſt und es oft unmöglich bleiben wird, vollſtändigen Beweis zu liefern. Allein darüber haben wir nur die Vorzeit anzuklagen, welche für die Rechte der Nachkommenſchaft ſo wenig Sorge trug.

III.

Schließt der Ausbruch des Concurſes die Einrede der Excuſſion aus?

Vom

Herrn Regierungs- und Conſiſtorialrathe Friedrich Chop
in Sondershauſen.

§. 1.

Es liegt in dem Begriffe und Zwecke eines jeden Concurſes, daß zwar Vermögen vorhanden ſey, daß daſſelbe aber nicht hinreiche, um alle Schulden des Cridars völlig